

Nutzungsvertrag

zwischen der Stadt Golßen
vertreten durch das Amt Unterspreewald,
dieses wiederum vertreten durch den
Amtdirektor Marco Kehling,
Markt 1
15938 Golßen
-als Nutzungsgeber-

und Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG und
EUROVIA VBU GmbH
Bergmannstraße 8
01983 Großräschen / OT Freienhufen
-als Nutzungsnehmer-

wird der nachfolgende Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Nutzungsgeber gewährt dem Nutzungsnehmer für die Zeit der Baumaßnahme, Sanierung Ortsdurchfahrt K6145 inkl. Nebenanlagen in Golßen vom 10.03.2025 bis 31.12.2025, den Außenbereich auf dem Flurstück 879, Flur 5, Gemarkung Golßen, Stadtwall 17 (ehemaliger Bauhof), für das Aufstellen von zwei Bürocontainern und bis zu drei Materialcontainern zu nutzen.
Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
Weiterhin dürfen während der Baumaßnahme kleine bis mittlere Baufahrzeug abgestellt werden.

§ 2 Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 10.03.2025 und endet am 31.12.2025.

Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um einen Monat, wenn nicht vorher gemäß § 6 gekündigt wird.

§ 3 Nutzungsentgelt

Der Nutzungsgeber stellt dem Nutzungsnehmer den in § 1 genannten Nutzungsgegenstand **kostenlos** zur Verfügung.

Die anfallenden Kosten für Strom und Wasser werden nach Beendigung der Baumaßnahme an den Nutzungsnehmer weiterberechnet.

§ 4 Nutzung und Pflege des Nutzungsgegenstandes

Der Nutzungsnehmer darf den Nutzungsgegenstand nur für den unter § 1 angegebenen Verwendungszweck nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung des Nutzungsgebers erfolgen.

Der Nutzungsnehmer ist verantwortlich für die Sauberkeit und Pflege des Flurstückes 879, Flur 5, Gemarkung Golßen, und hat diese auf eigene Kosten in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

Ablagerungen von Müll und sonstigen Unrat sind nicht erlaubt und vom Nutzungsnehmer unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Haftung und Versicherung des Nutzungsgegenstandes

Der Nutzungsnehmer ist verantwortlich für die Lagerung und Versicherung des von ihm auf dem Flurstück 879, Flur 5, Gemarkung Golßen, eingelagerten Inventars.

Der Nutzungsnehmer haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Nutzung entstehen.

Die Stadt Golßen, als Nutzungsgeber und Eigentümer wird von der Haftung nach den Absätzen 1 und 2 freigestellt.

§ 6 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monate zum Monatsende.

Der Nutzungsgeber kann den Nutzungsnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen, wenn der Nutzungsnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder der Nutzungsgegenstand zu öffentlichen Zwecken bzw. im Interesse der Stadt Golßen benötigt oder verkauft werden soll.

Der Nutzungsnehmer hat das Recht zur Kündigung wie in Abs. 1 genannt.

Die Kündigung ist an die Schriftform gebunden.

§ 7 Betreten des Nutzungsobjektes durch den Nutzungsgeber

Der Nutzungsgeber kann das Nutzungsobjekt jederzeit betreten.

§ 8 Rückgabe bei Beendigung

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist das Nutzungsobjekt vertragsgemäß in sauberen und vollständig beräumten Zustand mit allen Schlüsseln dem Nutzungsgeber zu übergeben.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die unwirksam oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen.

Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Golßen, den

Golßen, den

.....
M. Kehling
Amtsdirektor

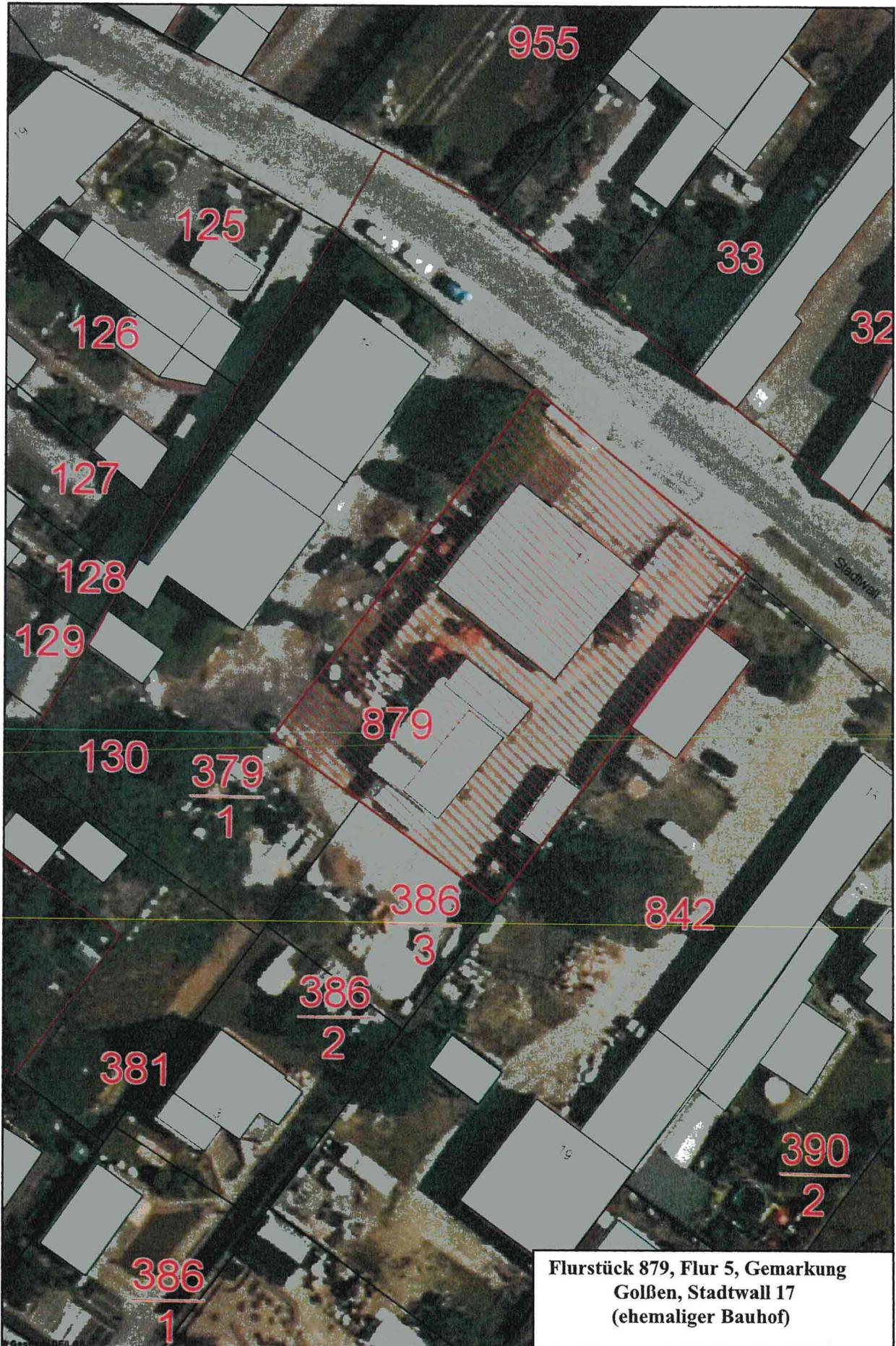
.....
D. Graßmann
Allgem. Vertreter
des Amtsdirektors

.....
Matthäi Bauunternehmen
GmbH & Co. KG und
EUROVIA VBU GmbH

Nutzungsgeber

Nutzungsnehmer

Anlage 1
Lageplan (Flurstück 879, Flur 5, Gemarkung Golßen)



Flurstück 879, Flur 5, Gemarkung
Golßen, Stadtwall 17
(ehemaliger Bauhof)